



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER

**WOWICONCONSULT GMBH
INDUSTRIE- UND BUSINESSPARK
73347 MÜHLHAUSEN IM TÄLE**

- NACHFOLGEND: WOWICONCONSULT GMBH -

Inhaltsverzeichnis:

A.	Allgemeiner Teil.....	2
§ 1	Ausschließlichkeitsklausel.....	2
§ 2	Inhalt des Vertrages – Abweichungen vom Angebot.....	2
§ 3	Schadenersatz.....	2
§ 4	Referenzen.....	2
§ 5	Zahlung – Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht.....	2
§ 6	Unwirksamkeit – Rechtswahl – Gerichtsstand.....	2
B.	Besonderer Teil – Gebäudeanalyse und Plandigitalisierung.....	2
§ 7	Unsere Pflichten.....	2
§ 8	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	2
§ 9	Außerordentliche Kündigung bei fehlender Mitwirkung oder Beeinflussung.....	3
§ 10	Mängelanzeige.....	3
§ 11	Nutzungsrecht – Urheberrechte.....	3
§ 12	Besondere Hinweise.....	3
C.	Besonderer Teil – Softwareüberlassung.....	3
§ 13	Vertragsgegenstand.....	3
§ 14	Umfang des Nutzungsrechts – „Unternehmenslizenz“.....	3
§ 15	Umfang des Nutzungsrechts – Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz.....	3
§ 16	Dekompilierung – Kopierschutz – Urhebervermerke.....	3
§ 17	Urheberrecht – Schutzrechte Dritter.....	4
§ 18	Untersuchungs- und Rügepflicht.....	4
§ 19	Mängelgewährleistung.....	4
§ 20	Verjährung.....	4
§ 21	Pflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden.....	4
§ 22	Eigentumsvorbehalt.....	4
§ 23	Obhutspflicht.....	4
§ 24	Weiterentwicklung.....	4
D.	Besonderer Teil – Service.....	4
§ 25	Vertragsgegenstand - Service.....	4
§ 26	Beginn und Dauer des Vertrags.....	4
§ 27	Pflichten von wowiconsult.....	5
§ 28	Pflichten des Auftraggebers.....	5
§ 29	Indexierung.....	5
E.	Zyklische Bestandsbegehung.....	5
§ 30	Vertragsgegenstand – Zyklische Bestandsbegehung.....	5
§ 31	Beginn und Dauer des Vertrags.....	5
§ 32	Pflichten des Auftraggebers, Indexierung.....	5

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in einen Allgemeinen Teil, der für sämtliche Leistungen gilt, und Besondere Teile für die Leistungen „Gebäudeanalyse und Plandigitalisierung“, „Softwareüberlassung“, „Service“ und „Zyklische Bestandsbegehung“ gegliedert.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Ausschließlichkeitsklausel

Allen Angeboten und sonstigen Willenserklärungen von wowiconsult liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Andere (abweichende, entgegenstehende oder ergänzende) als diese AGB werden nur Vertragsinhalt, wenn diesen ausdrücklich schriftlich von wowiconsult zugestimmt wird.

§ 2 Inhalt des Vertrages – Abweichungen vom Angebot

1. Der Vertrag kommt zu den Konditionen des schriftlichen Angebots von wowiconsult zustande, wenn der Kunde es schriftlich annimmt. wowiconsult bestätigt im Anschluss den Auftrag schriftlich durch Auftragsbestätigung.
2. Zur Vereinbarung von Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen des Angebots sind ausschließlich die Geschäftsführer und Prokuristen von wowiconsult, nicht jedoch Abschlussvertreter oder andere Hilfspersonen berechtigt. Das gilt auch für solche Abweichungen, die sich während der Durchführung des Auftrags ergeben.

§ 3 Schadenersatz

1. wowiconsult haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von wowiconsult beruhen. wowiconsult haftet weiterhin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von wowiconsult beruhen.
2. Im Übrigen ist die Haftung für Schäden, die auf einer einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer einfach oder leicht fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von wowiconsult beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist oder die aus berechtigter Inanspruchnahme besonderen Vertrauens erwachsen.
3. Unberührt von den Bestimmungen dieser AGB bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung aus der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Beschaffungsrisikos und die Haftung aus dem arglistigen Verschweigen eines Mangels.

§ 4 Referenzen

wowiconsult ist berechtigt, zu Zwecken der Eigenwerbung (mit Referenzen) den Namen bzw. die Firma des Kunden zu nennen. Der Kunde kann dieser Nennung zu jeder Zeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

§ 5 Zahlung – Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Das Entgelt ist spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Berechnungsgrundlage für die Rechnungserstellung ist die vereinbarte Vergütung. Für die Berechnung der Leistungen von wowiconsult wird die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und zusätzlich zum Auftragsentgelt erhoben.
3. Eine Aufrechnung des Kunden mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Unwirksamkeit – Rechtswahl – Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kunde und wowiconsult verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für den Sitz von wowiconsult zuständigen deutschen Gerichts (AG Freiburg, LG Freiburg etc.) vereinbart.

B. Besonderer Teil – Gebäudeanalyse und Plandigitalisierung

§ 7 Unsere Pflichten

1. Ziel der Gebäudeanalyse ist es, einen Überblick über den Gebäudezustand des Immobilienbestandes des Kunden zu gewinnen. Dies beinhaltet eine vereinfachende Erfassung des Zustands der einzelnen Gebäude oder der einzelnen Gebäudekomponenten. Dabei stellt wowiconsult die Schnelligkeit der Erfassung über die Genauigkeit. Mängel oder Schäden an einzelnen Gebäudekomponenten, insbesondere solche, die mit bloßem Auge nicht erkannt werden, können dabei nicht berücksichtigt werden.
2. wowiconsult erbringt die Leistungen unparteiisch und neutral.
3. wowiconsult trifft Vorsorge dafür, dass weder die Gebäudeanalyse noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der Leistung bekannt werden und die sich auf den Kunden beziehen, offenbart, ausgenutzt oder weitergegeben werden. § 4 dieses Vertrages wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die Mitwirkung des Kunden ist notwendig. Der Kunde muss wowiconsult daher sämtliche für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig, inhaltlich richtig und unentgeltlich sowie rechtzeitig zur Verfügung stellen.
2. Sollten die Planunterlagen in schlechter Qualität sein oder sogar Pläne fehlen, werden die fehlenden Daten vor Ort aufgemessen. Die dafür anzusetzenden Preise werden gesondert vereinbart.
3. Versuche des Kunden, die Ergebnisse der Arbeit von wowiconsult zu ändern oder zu beeinflussen, sind unzulässig.
4. wowiconsult ist berechtigt, von den schriftlichen Unterlagen, die zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Ablichtungen für interne Unterlagen zu fertigen.
5. Der Kunde hat wowiconsult von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.
6. Es kann zur sachgemäßen Erledigung der Analyse notwendig sein, dass wowiconsult beim Kunden oder bei Dritten Auskünfte einholen müssen. Dazu erteilt der Kunde die Ermächtigung.

§ 9 Außerordentliche Kündigung bei fehlender Mitwirkung oder Beeinflussung

1. wowiconsult ist zur Kündigung dann berechtigt, wenn trotz Nachfristsetzung die Mitwirkung seitens des Kunden verweigert wird. Das Gleiche gilt, wenn seitens des Kunden versucht wird, in unzulässiger Weise das Ergebnis der Analyse zu ändern oder zu beeinflussen. In diesen Fällen ist die Vergütung für die von wowiconsult bereits erbrachte Leistung vollständig zu bezahlen.
2. Hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistung beträgt die Vergütung 20 % der vereinbarten Vergütung, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Aufwand oder höhere ersparte Aufwendungen nach. wowiconsult bleibt es unbenommen, einen im Einzelfall darüber hinausgehenden Schaden bei Verschulden des Kunden geltend zu machen.

§ 10 Mängelanzeige

Der Kunde ist verpflichtet, Arbeitsergebnisse von wowiconsult unverzüglich nach Ablieferung zu überprüfen und etwaige Mängel der Gebäudeanalyse unverzüglich in Textform (auch per Fax oder E-Mail) anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, gilt die Leistung von wowiconsult als genehmigt.

§ 11 Nutzungsrecht – Urheberrechte

Der Kunde ist berechtigt, Arbeitsergebnisse von wowiconsult zur Gewinnung eines eigenen Überblicks über den Gebäudezustand seines Immobilienbestandes zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung muss gesondert vereinbart werden.

§ 12 Besondere Hinweise

1. Bei den durch wowiconsult prognostizierten Instandhaltungskosten handelt es sich naturgemäß um (fundierte) Schätzungen, die Abweichungen nach oben oder unten unterworfen sind.
2. Bei der Plandigitalisierung (Abzeichnen/ Kontrolle Schlüsselmaß/ Aufmaß vor Ort) kann es zu geringen Abweichungen zwischen alten Bestandsplänen und den digitalisierten Plänen kommen.

C. Besonderer Teil – Softwareüberlassung

§ 13 Vertragsgegenstand

1. Der Kunde erwirbt ein Programmpaket des Computerprogramms „mevivo“ nebst etwaiger Zusatzmodule (im Folgenden: „Software“) zur bautechnischen Erfassung und Verwaltung seines Immobilienbestandes. Die Spezifikation ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von wowiconsult.
2. Die Software besteht aus einem Datenträger. Im Folgenden ist geregelt, welche Nutzungsrechte durch den Erwerb der Software eingeräumt werden (insbes. in §§ 14 ff.).
3. Beschreibungen der Software stellen keine Garantie für ihre Beschaffenheit dar. Die Übernahme von Garantien bedarf der Schriftform.

§ 14 Umfang des Nutzungsrechts – „Unternehmenslizenz“

1. Der Kaufpreis richtet sich nach der Anzahl der vom Kunden mit der Software zu erfassenden und zu verwaltenden Immobilien. Dementsprechend darf der Kunde die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware zur bautechnischen Gebäudeerfassung und -verwaltung seines im Überlassungsvertrag zugrunde gelegten Immobilienbestandes einsetzen („Unternehmenslizenz“).
2. Dem Kunden ist es nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gestattet, die Software an einem Dritten zu übertragen, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung, die Software ausschließlich zur Erfassung und Verwaltung des im Überlassungsvertrag zugrunde gelegten Immobilienbestandes zu verwenden. Ein solches berechtigtes Interesse besteht beispielsweise im Falle der Veräußerung des Immobilienbestandes; der Kunde darf die Software an den Erwerber des Immobilienbestandes übertragen.
Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.
Eine lediglich vorübergehende Weitergabe der Software an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.
3. Der Kunde darf die Software nicht zur Gebäudeerfassung und -verwaltung eines fremden Bestandes nutzen.

§ 15 Umfang des Nutzungsrechts – Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

1. Der Kunde darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
2. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
4. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

§ 16 Dekompilierung – Kopierschutz – Urhebervermerke

1. Die Zulässigkeit der Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in eine höhere Programmiersprache oder einen sonstigen Fachleuten verständlichen Code (Dekompilierung) richtet sich nach den gesetzlichen Regeln (§ 69e UrhG).
2. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Der Kunde ist verpflichtet, wowiconsult die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

3. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Der Kunde ist verpflichtet, die durch Dekompilierung und Entfernung des Kopierschutzes erhaltenen Daten absolut vertraulich zu behandeln und den Zugriff Dritter zu verhindern.

§ 17 Urheberrecht – Schutzrechte Dritter

1. mevivo ist ein Produkt und eingetragene Marke der wowiconsult; wowiconsult hat die ausschließlichen Nutzungsrechte an der Software. Es werden ausschließlich die Nutzungsrechte eingeräumt, welche ausdrücklich in diesem Vertrag benannt werden oder nach dem Zweck dieses Vertrages erforderlich sind.
2. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass die Software oder eine sonstige Leistung der wowiconsult seine Rechte verletzt oder bereits verletzt hat, benachrichtigt der Kunde umgehend wowiconsult.
Der Kunde ist verpflichtet, etwaig notwendige Abwehrmaßnahmen mit wowiconsult abzustimmen. Dabei ist wowiconsult auch berechtigt, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er wowiconsult angemessene Zeit gegeben hat, die Ansprüche abzuwehren.

§ 18 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Kunde hat die Software unverzüglich nach der Ablieferung durch wowiconsult zu untersuchen, soweit dies nach ordentlichem Geschäftsgang tunlich ist, und, wenn sich ein Mangel zeigt, wowiconsult unverzüglich Anzeige zu machen. Mängelrügen müssen in Textform erhoben werden.
2. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Software als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
3. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
4. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
5. wowiconsult kann sich auf diese Vorschrift nicht berufen, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde.

§ 19 Mängelgewährleistung

Im Falle des Vorliegens eines Mangels der Software entscheidet wowiconsult nach pflichtgemäßem Ermessen, ob dem (Nacherfüllung verlangenden) Kunden Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software gewährt wird. Solange wowiconsult seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung von Mängeln oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache, nachkommt, hat der Kunde kein Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, solange die Nacherfüllung nicht fehlgeschlagen ist.

§ 20 Verjährung

Ein etwaiger kaufvertraglicher Mangelanspruch des Kunden verjährt in einem Jahr ab Ablieferung der Software, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, auf arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer berechtigten Inanspruchnahme nach § 478 BGB oder es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 21 Pflichten und Verantwortlichkeit en des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, für eine angemessene Sicherung vor Zerstörung der durch die Software zu bearbeitenden und bearbeiteten Daten zu sorgen. Der Kunde hat daher Sicherungskopien zum Schutz vor Datenverlust zu erstellen.
2. Der Kunde muss die sich **aus der Anlage** ergebenden notwendigen Voraussetzungen an Hard- und Software schaffen. Im Übrigen ist der Kunde für die Einbindung und Funktion der Software i.V.m. Dritt- bzw. Fremdsoftware selbst verantwortlich.

§ 22 Eigentumsvorbehalt

1. Die von wowiconsult gelieferte Software bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher bei Vertragsschluss bestehender Verbindlichkeiten aus der gesamten Geschäftsverbindung (inkl. der Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsschluss) Eigentum von wowiconsult.
2. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch wowiconsult erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen übergeben oder gelöscht werden.

§ 23 Obhutspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.

§ 24 Weiterentwicklung

wowiconsult schuldet nicht die Weiterentwicklung der Software.

D. Besonderer Teil – Service

§ 25 Vertragsgegenstand - Service

1. Vertragsgegenstand ist die Unterstützung des Kunden bei der Nutzung der Software mevivo. Die von wowiconsult geschuldeten Leistungen werden abschließend in § 27 aufgezählt.
2. Die Wartung von Computerhardware ist dabei ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§ 26 Beginn und Dauer des Vertrags

1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung des gesonderten Vertrages bzw. bei Projektstart.
2. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer. Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Halbjahres gekündigt werden. Erstmals kann nach Ablauf von 2 Jahren gekündigt werden. Beginnt also der Vertrag am 01.02.2008, so kann erstmals zum 31.01.2010 gekündigt werden, wobei die Kündigung bis spätestens zum 31.10.2009 zugegangen sein muss.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.
4. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 27 Pflichten von wowiconsult

1. wowiconsult leistet telefonische Unterstützung bei Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anwendung von mevivo. Der telefonische Support ist von Montag bis Freitag während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit von 8:00 bis 17:00 erreichbar. Selbstverständlich ist es denkbar, dass die Telefonleitungen der Mitarbeiter von wowiconsult einmal belegt sind. Der Kunde kann dann auf die Mailbox sprechen und wird zurückgerufen.
2. Weiterhin übersendet wowiconsult Updates (Bündelung mehrerer Mängelbehebungen in der Standardsoftware in einer einzigen Lieferung). wowiconsult schuldet darüber hinaus nicht die Weiterentwicklung der Software. Für die Updates gelten hinsichtlich der Mängelgewährleistung und des Umfangs des Nutzungsrechts die Bestimmungen für die Softwareüberlassung. Der Kunde ist für die Installation der neuen Programmfassungen grundsätzlich selbst verantwortlich.
3. Über den vorbezeichneten Leistungsumfang hinausgehende Arbeiten sind nicht vom Leistungsumfang dieses Vertrages umfasst. Dies gilt insbesondere für folgende Leistungen:
 - Leistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen als dem angegebenen Hardwaresystem oder unter einem anderen als dem angegebenen Betriebssystem notwendig werden.
 - Leistungen nach einem Eingriff des Kunden in den Programmcode der Software.
 - Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Servicevertrags sind.

Über die Durchführung solcher, nicht nach diesem Vertrag geschuldeter Leistungen Arbeiten muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

§ 28 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Kunde ist verpflichtet, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung ergebende monatliche Vergütung an wowiconsult zu bezahlen.
2. Dieses Entgelt ist jeweils im Voraus für ein Kalenderhalbjahr (jeweils zum 01. Januar bzw. zum 01. Juli) zu bezahlen. Bei vom Kalenderhalbjahr abweichendem Beginn des Vertrages (z.B. 1. Februar) ist der – auf den Zeitraum bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres entfallende – anteilige Betrag im Voraus zu entrichten.
3. Der Kunde kann eine widerrufliche Ermächtigung zum Lastschriftzug erteilen, um den Zahlungsverkehr zu erleichtern.
4. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufarbeitung etwaiger Probleme mitzuwirken.
5. Der Kunde muss seine Servicewünsche und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
6. Der Kunde gestattet wowiconsult den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation nach jeweiliger einzelfallbezogener Weisung des Kunden. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde her.

§ 29 Indexierung

1. Die weitere Entwicklung der Höhe der Entgelte wird bestimmt durch den Verbraucherpreisindex für Deutschland.
2. Eine Änderung des Entgeltes muss durch Erklärung in Textform geltend gemacht werden. Dabei sind die eingetretene Änderung des Preisindex sowie das jeweilige Entgelt oder die Erhöhung in einem Geldbetrag anzugeben.
3. Das geänderte Entgelt ist mit Beginn des nächsten Kalenderhalbjahres zu entrichten. Es ist eine Ankündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
4. Erstmals ist eine Anpassung nach Ablauf der vorstehend unter § 26 vereinbarten festen Vertragslaufzeit möglich. Beginnt also der Vertragszeitraum zum 01.02.2008, kann das Serviceentgelt erstmals nach Ablauf des festen Vertragszeitraums (31.01.2010), also zum 01.02.2010 erhöht werden. Dabei ist dann die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit dem Februar 2008 maßgeblich.
5. Das Entgelt muss im Anschluss jeweils mindestens ein Jahr unverändert bleiben.

E. Zyklische Bestandsbegehung

§ 30 Vertragsgegenstand – Zyklische Bestandsbegehung

Vertragsgegenstand ist die Aktualisierung der Baugruppen in mevivo, der Zustandsfotos und der Datenbank der Software. Außerdem aktualisiert wowiconsult die Auflistung der Versicherungssicherungspflichten (optional) des Kunden und die Fotodokumentation. Einzelheiten ergeben sich aus dem gesondert geschlossenen Vertragswerk.

§ 31 Beginn und Dauer des Vertrags

1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung der gesonderten Vereinbarung über Zyklische Bestandsbegehung.
2. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Halbjahres gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von sechs Jahren. Beginnt der Vertrag also am 01.02.2012, so kann erstmals zum 31.01.2018 gekündigt werden, wobei die Kündigung bis spätestens 31.10.2017 zugegangen sein muss.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.
4. Kündigungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 32 Pflichten des Auftraggebers, Indexierung

Insoweit gelten die §§ 28 und 29 entsprechend.

Mühlhausen, den _____